

**DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**Protokoll vom **15. Jan. 1996**Nr. **39****Baulinienplan «Käserelstrasse/Lindenweg»/OG Pfyn/Tellwelse Genehmigung**

Mit Schreiben vom 3. November 1995 ersucht die Ortsbehörde Pfyn um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Dabei handelt es sich teilweise um eine Änderung des Baulinienplans «Dorfbach» (RRB Nr. 1216 vom 30. Juni 1981). Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Der Baulinienplan «Käsereistrasse/Lindenweg» wurde durch widerrechtlich erstellte Bauvorhaben beim Restaurant Sonnenhof auf der Parzelle Nr. 32 ausgelöst. Nebst der nachträglichen Legalisierung dieser Bauvorhaben mit entsprechenden Baulinien werden entlang dem Dorfbach die bestehenden Baulinien angepasst und mit Anlagebaulinien ergänzt und Teilbereiche entlang der Hauptstrasse, der Käsereistrasse und des Lindenweges mit neuen Baulinien versehen. Dabei werden die die gesetzlichen Strassenabstände unterschreitenden Gebäude allesamt mit Baulinien umfahren.

Der Grundeigentümer des westlichen Dorfbachufers zwischen dem Lindenweg und der Hauptstrasse hat die Unterhaltungspflicht des Gewässerufers mit Kunstbauten und Böschung aufgrund der vorliegenden Situation zu übernehmen. Da die Bauten und Anlagen bestehend sind, ist der erforderliche Grundbucheintrag bereits zum heutigen Zeitpunkt vorzunehmen. Dementsprechend ist in der Planlegende der Satzteil «... bei wesentlichen baulichen Veränderungen vor Baubeginn (im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens) ...» zu streichen. Die nördlichen Abgrenzungen der Baulinien beidseits der Käsereistrasse erscheinen sehr zufällig gewählt zu sein, sind diese doch identisch mit dem Planende. Damit klar nachvollziehbar ist, bis wo die neuen Baulinien gelten, wird die angedeutete Baulinie westlich der Käsereistrasse nur bis zum Gebäude (Nord) der Parzelle Nr. 75 genehmigt. Auf der Ostseite der Käsereistrasse gilt die Baulinie nur bis zum Ende der Parzelle Nr. 86. In Fortsetzung dieser Baulinien gilt der gesetzliche Mindestabstand von ebenfalls 4 m (Art. 5.2.2 BauR).

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen keine weiteren Vorbehalte angebracht. Die Änderung des Baulinienplans ist zweckmässig; einer Genehmigung steht nichts entgegen.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der von der Ortsbehörde Pfyn am 20. Juli 1995 beschlossene Baulinienplan «Käsereistrasse/Lindenweg» wird mit Ausnahme folgender Baulinienteile entlang der Käsereistrasse und Ziffer 2 des Dispositivs genehmigt:
 - Parzelle Nr. 75; ab nordöstlicher Gebäudeecke nach Norden
 - Parzelle Nr. 85Die betroffenen Grundeigentümer sind durch die Gemeinde zu informieren.
2. In der Plan-Legende ist im Kapitel Unterhaltungspflichtstrecke der Satzteil «... bei wesentlichen baulichen Veränderungen vor Baubeginn (im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens) ...» zu streichen.
3. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Pfyn, 8505 Pfyn, unter Beilage von zwei Baulinienplänen «Käsereistrasse/Lindenweg» mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk sowie einem Bericht
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Baulinienplans «Käsereistrasse/Lindenweg» mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk sowie einem Bericht und der Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

